

# Informationen für Grundstücksbesitzer, Bauherren und Architekten zum Entwässerungsantrag

Als besonderer Verfahrensablauf in Schwerte, ist im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren eine Bescheinigung über die entwässerungstechnisch gesicherte Erschließung (Entwässerungstechnische Stellungnahme) bei der SEG zu beantragen. Diese Bescheinigung ist Teil der Baugenehmigung.

## Die Beantragung der Entwässerungstechnischen Stellungnahme:

1. Der Bauherr/Architekt vereinbart bei der SEG einen Vorbesprechungstermin zum Bauvorhaben. Die SEG informiert über Lage und Ausführung der öffentlichen Kanäle, Bestimmungen, Anforderungen sowie einzureichende Unterlagen. (Ansprechpartnerin ist Frau Weber (02304/259-212).
2. Der Bauherr/Architekt reicht einen Entwässerungsantrag bei der SEG ein. Hier wird geprüft, ob weitere Behörden am Verfahren zu beteiligen sind. Eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
3. Wenn die in den Antragsunterlagen dargestellte Entwässerung des Bauvorhabens den allgemeinen Bestimmungen entspricht, erstellt die SEG eine Bescheinigung über die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung in zweifacher Ausfertigung (eine Bescheinigung für den Antragsteller, eine für die Bauvorlage oder den Bauantrag). In dieser Entwässerungstechnischen Stellungnahme sind ggfls. Auflagen formuliert.
4. Das Bauvorhaben wird entsprechend der geprüften Planunterlagen und unter Berücksichtigung aller in der Entwässerungstechnischen Stellungnahme geforderten Sonderbestimmungen durchgeführt.
5. Die SEG führt eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch (SEG ist mindestens 24 Std. vor Abnahme zu benachrichtigen).  
Die Unternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Entwässerungsanlagen nach § 66 BauO NRW sowie die Dichtheitsprüfung gem. SÜwVO Abwasser NRW sind bei der SEG einzureichen.
6. SEG bestätigt dem Bauordnungsamt, dass alle entwässerungstechnischen Abnahmen durchgeführt und alle Auflagen erfüllt sind.

Für kleine Bauvorhaben, wie beispielsweise die Errichtung einer Garage, eines Anbaus oder eines Balkons ist eine Entwässerungstechnische Stellungnahme nicht zwingend erforderlich.

Voraussetzung hier ist:

- Die neu versiegelte Fläche beträgt max. 30 m<sup>2</sup>.
- Es fällt kein zusätzliches Schmutzwasser an.
- Das Bauvorhaben befindet sich nicht in der Wasserschutzzone II.
- Das anfallende Niederschlagswasser kann entweder schadlos auf dem Grundstück versickert, oder an eine bestehende Entwässerungsanlage im Trenn- oder Mischsystem angeschlossen werden. Für den Anschluss an die Entwässerungsanlage muss die technisch und hydraulisch mängelfrei sein.

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann bei den o.g. Bauvorhaben (max. 30 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche) als Ausnahmeregel über eine Regentonnen mit Kiesbett erfolgen. Das Kiesbett hat je nach angeschlossener Fläche eine Größe von 1,5-2,5 m<sup>2</sup> X 0,7m Tiefe. Ist die angeschlossene Fläche größer als 30 m<sup>2</sup>, kann die Versickerung des Niederschlagswassers nur über die belebte Bodenzone d.h. über eine Mulden- oder Flächenversickerung erfolgen. Rigolen oder Schachtversickerungen sind nicht genehmigungsfähig.

Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter [www.seg-schwerte.de](http://www.seg-schwerte.de). Bei Fragen, wenden Sie sich bitte direkt an die

## Textbaustein für Bauantrag

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann bei Bauvorhaben bis max. 30 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche als Ausnahmeregel über eine Regentonne mit Kiesbett erfolgen. Das Kiesbett hat je nach angeschlossener Fläche eine Größe von 1,5- 2,5 m<sup>2</sup> X 0,7m Tiefe. Ist die angeschlossene Fläche größer als 30 m<sup>2</sup>, kann die Versickerung des Niederschlagswassers nur über die belebte Bodenzone d.h. über eine Mulden- oder Flächenversickerung erfolgen. Rigolen oder Schachtversickerungen sind nicht genehmigungsfähig. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist zuvor zu prüfen.

Sofern eine schadlose Versickerung nicht möglich ist, kann das anfallende Niederschlagswasser an eine bestehende Entwässerungsanlage im Trenn- oder Mischsystem angeschlossen werden. Dafür muss die bestehende Grundstücksentwässerung technisch und hydraulisch mängelfrei sein.

Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter [www.seg-schwerte.de](http://www.seg-schwerte.de). Bei Fragen, wenden Sie sich bitte direkt an die SEG.